

Noch Fragen?

Weitere Auskunft erteilt Ihnen die Abteilung Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd):

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Zentralreferat Gewerbeaufsicht -
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstr.
Tel.: (06321) 99 - 0
Fax: (06321) 99 – 3027
E-Mail: Referat21@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
Tel.: (06131) 9 60 30 - 0
Fax : (06131) 9 60 30 - 99
E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt an der Weinstr.
Tel.: (06321) 99 – 0
Fax: (06321) 3 33 98
E-Mail: Referat23@sgdsued.rlp.de

Erstellt durch: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz/Fen Stand 06/2007
Bildnachweis Titelseite: Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin

Herausgeber:
Präsident Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Verantwortlich: Dr. Hannes Kopf

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Tel.: 06321/99-2521, 2522 o. 2070
Fax: 06321/99-2901
E-Mail: referat14@sgdsued.rlp.de



Merkblatt zu Biozid-Produkten



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße
Gewerbeaufsicht

Was sind Biozid-Produkte?

Gemäß Definition versteht man darunter Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Biozid-Wirkstoffe enthalten und auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zerstören, abschrecken, unschädlich machen sowie Schädigungen durch Schadorganismen verhindern oder bekämpfen sollen.

Zur Einordnung eines Biozid-Produktes ist dessen Zweckbestimmung sowie die Einschätzung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Betrachters maßgebend.

Indizien für die Einordnung als Biozid-Produkt sind Beschreibungen wie „biozid wirksam“, „desinfizierend“, „antibakteriell“ oder „keimtötend“.

Welche Rechtsgrundlagen gelten für Biozid-Produkte?

Europaweit wird die Zulassung und das Inverkehrbringen durch die EG-Richtlinie 98/8 geregelt. In Deutschland wurde diese Richtlinie im Jahr 2002 mit dem Biozid-Gesetz in das deutsche Chemikaliengesetz integriert. Des Weiteren wurden die Biozid-Zulassungs- und die Biozid-Meldeverordnung erlassen.

Was gilt es zu beachten?

1) Zulassungspflichten und Übergangsregelungen

- Grundsätzlich unterliegen alle Biozid-Produkte der Zulassungspflicht.
- Für „Alte Wirkstoffe“ (vor dem 14.05.2000 auf dem Markt) gelten besondere Regeln. Bis zum Jahr 2010 werden die „Alt-Biozide“ in einem „Review-Programm“ geprüft. Je nach Ergebnis und Fristen kann bis zum Jahr 2010 weiter vermarktet werden.
- Neue Biozid-Produkte müssen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassen werden, sofern es sich nicht um Grundstoffe, Niedrig-Risikoprodukte oder Produkte ausschließlich für die Forschung handelt.

5) Vermarktungsverbote

- Seit dem 14.12.2003 dürfen Alt-Biozide, die weder identifiziert noch notifiziert sind, nicht mehr vermarktet werden. Eine Zulassung ist nötig!
- Seit dem 01.09.2006 gilt ein **Vermarktungsverbot** für Produkte, die einen Wirkstoff enthalten (**Registriernummer beginnt mit I**), der
 - bis zum 31.08.2006 legal ohne Identifizierung im Verkehr war
 - keiner Ausnahmeregelung unterliegt
 - nur identifiziert ist oder der
 - für das Produkt nicht notifiziert wurde

6. Vermarktungserlaubnisse

Vermarktet werden dürfen demnach nur Biozid-Produkte, deren Wirkstoff(e) notifiziert bzw. die in den entsprechenden Anhängen der Richtlinie 98/8/EG und den sogenannten Review-Verordnungen gelistet sind.

7) Besonderheiten

- Das Biozid-Regelwerk greift nicht für Bedarfsgegenstände, Lebens-, Futter-, Arznei- und Pflanzenschutzmittel- sowie bei Medizinprodukten und Kosmetika.

Biozid-Produkte müssen daher von diesen Produkten abgegrenzt werden.

Beispiel: Ein Reinigungsmittel kann sowohl reinigend als auch desinfizierend sein. Entscheidend für die Ausweisung als Biozid ist der Hauptzweck des Produktes. Soll der Reiniger hauptsächlich zum Desinfizieren eingesetzt werden, handelt es sich um ein Biozid-Produkt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.baua.de

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l21178.htm>

<http://ec.europa.eu/environment/biocides/index.htm>

- Die Kennzeichnung muss gut lesbar und unverwischbar sein
- Das Etikett muss **zwingend** folgendes enthalten:
 - Wirkstoffbezeichnung gemäß Anhang I EG-Verordnung 2032/2003
 - Wirkstoffkonzentration in metrischen Einheiten (%-Angaben erlaubt)
 - Zulassungsnummer
 - Verwendungszweck, ggf. Verwenderkategorie
 - ggf. den Satz „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“
- Die Verpackung oder ein Merkblatt muss über Folgendes informieren:
 - Zubereitungsart (Pulver, Granulat...)
 - Nebenwirkungen
 - Erste Hilfe
 - Entsorgungshinweise, Verfallsdatum
 - Umweltgefahren
 - Wirkzeitraum, Sicherheitswartezeit
 - Gebrauchsanweisung und Aufwandsmenge
 - ggf. spezielle Kennzeichnungen für mikrobiologische Biozid-Produkte

4) Werbung in Printmedien, im Rundfunk, Fernsehen und Internet

- Jegliche Werbung für ein Biozid-Produkt muss folgenden Hinweis enthalten:

„Biozide sicher verwenden.
Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“
- Verharmlosende Werbung ist verboten.

2) Meldepflichten

- „Alt-Biozide“ müssen vor dem ersten Inverkehrbringen bei der BAuA gemeldet werden. Das Meldeformular finden Sie unter www.baua.de
- Alle Biozid-Produkte müssen vor dem ersten Inverkehrbringen dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemeldet werden. Das Meldeformular finden Sie unter www.bfr.bund.de

3) Kennzeichnungspflichten

Die grundsätzlichen Kennzeichnungsvorgaben für Gefahrstoffe gelten auch für Biozide. Das bedeutet, dass Stoffname, Adresse des Inverkehrbringers, Gefahrensymbole und ggf. notwendige Angaben zu Risiken (R-Sätze) oder Sicherheitsratschläge (S-Sätze) u.a. auf der Verpackung aufgebracht sein müssen. Darüber hinaus sind weitere Regeln einzuhalten:

- Die Verpackung muss Verwechslungen mit Lebensmitteln, Getränken möglichst vermeiden. Bei allgemeiner Zugänglichkeit müssen Stoffe zugesetzt werden, die von einem Verzehr der Produkte abhalten.

So ist z.B. eine Blisterpackung für Reinigungstabletten ungeeignet, da es zur Verwechslung mit Lutschtabletten kommen kann.!



-
- Irreführende, übertriebene oder verharmlosende Kennzeichnungen, wie „unschädlich“ „ungiftig“ oder ähnliches sind unzulässig. Ein mögliches Beispiel ist die Bezeichnung „Kindersicher“ auf der Packung!



-
- Ebenso dürfen Produkte nicht verharmlosend bezeichnet werden. Irreführende Begriffe wie „Bio“ oder „Lebensmittelsauber“ können hierunter fallen:

